

## Richtlinien der Bundesländer Sachsen und Sachsen-Anhalt zur Geschwindigkeitsüberwachung

	<b>Sachsen</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen</b>	Verwaltungsvorschrift des SMI zur Überwachung des Straßenverkehrs vom 21.5.2014 (SächsABl. S 759) und schriftliche Auskunft des MI vom 19.6.2014 und vom 26.11.2014	Grundsätze für die Verkehrsüberwachung durch Polizei und Kommunen (RdErl. des MI vom 6.3.2009, MBl. LSA Nr. 12/2009 vom 30.3.2009) und schriftliche Auskunft des MI vom 21.9.2012 und vom 14.9.2014
<b>2. Direkte Geltung für kommunale Überwachung</b>	ja	Ja
<b>3. Grundsätze und Ziele der Geschwindigkeitsüberwachung</b>	Insbesondere Senkung der Unfallrate- und -folgen, Schutz schwacher Verkehrsteilnehmer, Überwachungsdruck	Verbesserung der Verkehrsdisziplin und der objektiven Verkehrssicherheitslage, Erhöhung der subjektiven Sicherheit, Verkehrsunfallprävention und Minimierung der Unfallfolgen, Reduzierung verkehrsbedingter Umwelteinflüsse, genaue Analysen der derzeitigen Verkehrssicherheitslage, möglichst hoher Überwachungsdruck, keine fiskalischen Ansätze
<b>4. Auswahlkriterien für die Errichtung von Messstellen</b>	insbesondere unter Bezugnahme auf Ergebnisse der örtl. Unfallstatistik, vor allem Analysen der elektronischen Unfalltypenkarte; folgende Schwerpunkte kommen in Betracht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• örtliche</li> <li>• zeitliche</li> <li>• unfallursachen- und deliktsbezogene</li> <li>• verkehrsteilnehmer- und verkehrsarten- bezogene</li> <li>• verkehrsraumbezogene</li> </ul>	vorrangig flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachung, wobei Konzentration auf Gefahrenstellen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfallhäufungsstellen und -linien</li> <li>• Gefahrenbereiche mit häufig gefährdeten Verkehrsteilnehmern (z.B. Fußgänger, Kinder, Senioren, Fahrradfahrer)</li> </ul>
<b>5. Zeitliche Vorgaben</b>	ja, nach zeitliche Schwerpunkten	grds. jederzeit, v.a. aber zu gefährdungs-

		relevanten Zeiten
<b>6. Entfernung zur Geschwindigkeitsbeschränkung</b>	grds. mind. 150 m („soll“)	mind. 100 m („soll“)
<b>7. Unterschreitungen zu 6.</b>	zulässig, in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Gefahrenbereichen, Gefahrenzeichen und Geschwindigkeitstrichtern	zulässig, in begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Schulwegen und kurzen Ortsdurchfahrten; der Grund ist im Messprotokoll zu dokumentieren
<b>8. Verkehrsfehlergrenze (Gerätefehlertoleranzen)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• technische Geräte: bis 100 km/h: 3 km/h über 100km/h: 3 % des Messwertes, aufgerundet auf den nächsten ganzzahligen Wert abrunden</li> <li>• Nachfahren ohne geeichtes Messgerät: 20 % der abgelesenen Geschwindigkeit abziehen und das Ergebnis auf den nächsten ganzzahligen Wert abrunden</li> <li>• bei videografischen Aufzeichnungen: bis 100 km/h: 5 km/h über 100 km/h: 5 % des Messwertes abziehen, das Ergebnis ist auf den nächsten ganzzahligen Wert abzurunden</li> <li>• bei Heranziehung von Kontrollgeräten (Fahrtenschrei-</li> </ul>	<p>gem. der in der PTB-Zulassung oder im Eichschein/ Bedienungsanleitung individuell vorgegebenen Gerätetoleranz durch Nachfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit geeichtem Kontrollgerät o. justiertem / geeichtem Tacho: 15 % der abgelesenen Geschwindigkeit</li> <li>• mit ungeeichtem Kontrollgerät o. unjustiertem Tacho: 20 % der abgelesenen Geschwindigkeit</li> </ul>

	ber) 6 km/h	
<b>9. Geschwindigkeitstoleranz („Oppertunitätstoleranz“)</b>	„i.d.R.“ keine Ahndung bis 5 km/h; bei Messung durch Nachfahren ohne geeichtes Messgerät: 15 km/h Toleranz	10 % der jew. zulässigen Höchstgeschwindigkeit, max. 10 km/h; in besonders begründeten Fällen kann die Oppertunitätstoleranz reduziert bzw. erhöht werden, wobei die Begründung im Messprotokoll dokumentiert werden muss.  Ausnahme für Messung durch Nachfahren: Verfolgung des Verstoßes nur, wenn die um die Gerätetoleranz (s.o.) reduzierte Geschwindigkeit mind. 20 km/h über der zulässigen Geschwindigkeit steht; Ausnahme für Verkehrsüberwachung: keine Oppertunitätstoleranz
<b>10. Qualifizierung des Messpersonals</b>	Einsatz von speziell ausgebildetem Bedienpersonal (Nachweis) beim Einsatz mobiler eichpflichtiger Technik	Erwerb einer „Bedienberechtigung“ für das jeweilige Messgerät, Nachschulungen und Fortbildungen
<b>11. Privates Messpersonal</b>	nur technisch-manuelle Hilfsdienste, wie z.B. bei <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung der Technik</li> <li>• Einlegen und Entnahme der Speichermedien</li> <li>• Entwickeln von Filmmaterial</li> <li>• Auslesen elektronischer Speichermedien u. technisches Aufbereiten der Messdateien</li> <li>• Aufstellen und Justieren</li> </ul>	Einbeziehung Privater ausschließlich bei technischer Unterstützung

	von Messgeräten	
<b>12. Messprotokoll</b>		
<b>* erforderlich?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja, u. U. mit Kontrollblatt als Anlage zu Beweiszwecken</li> </ul>
<b>*Mustervorlage?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja, einheitlicher Vordruck f. den Polizeivollzugsdienst</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ja, Vordruckkatalog</li> </ul>
<b>13. Anhaltung</b>		
<b>* zwingend?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grds. ja (nur Polizeivollzugsdienst); grds. Tragen von Warnkleidung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• grds. ja (soweit möglich); bei Messungen mit Hand-Laser-Messgeräten ausdrücklich vorgeschrieben; in jedem Fall nur Polizei</li> </ul>
<b>*Zweck?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verkehrserzieherischer Dialog ; Verkehrskontrollen mit ganzheitlichem Ansatz: Fahrereignung, Fahrzeugsicherheit, Aufklärung von Verkehrsstraftaten (insbes. Alkohol- und Drogendelikte)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrerfeststellung und Verkehrserzieherischer Dialog, ganzheitlicher Kontrollansatz</li> </ul>
<b>14. Besonderheiten/Sonstiges</b>	<p>Zusammenarbeit (mind. zweimal jährlich Abstimmung der Maßnahmen) zwischen Polizei und örtlichen Verwaltungsbehörden um eine gegenseitige Ergänzung der Verkehrsüberwachungsmaßnahmen zu erreichen.</p> <p>Für eine systematische Verkehrsüberwachung werden jährlich Verkehrssicherheitslagenbilder und Konzeptionen durch die Polizeidirektionen erstellt; Absprachen bzw. Abstimmung der Kontrollmaßnahmen mit benachbarten Polizeidienststellen, auch grenzüberschreitend.</p> <p>Verkehrsüberwachungen können örtlich grds. unabhängig von Unfallhäufungsstellen erfolgen; auf Verlangen des Betroffenen sind</p>	<p>Verwendung getarnter Einsatzmittelerfolgt nur ausnahmsweise („wenn unumgänglich“) und mit umfassender begleitender Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>umfangreiche Vorgaben zur Geschwindigkeitsüberwachung mit Video-Fahrzeugen sowie durch Nachfahren und des Absehens vom Grundsatz des Anhaltens; eine Überholung des Erlasses sollte in 2015 erfolgen</p>

	<p>Verkehrskontrollbescheinigungen auszustellen.</p> <p>Bedienungsanleitung des Herstellers und Zulassungsschein der PTB sind zu beachten und Einhaltung bzw. Gültigkeit zu protokollieren.</p> <p>Detaillierte Regelungen zum Datenschutz und zur Anforderung und Asservierung von Beweismitteln.</p> <p>Umfassende Vorgaben zur Geschwindigkeitsmessung durch videografische Aufzeichnungen („Videotrupp“), durch Nachfahren ohne geeichtes Messgerät, zu Abstandsmessungen und zur Heranziehung von Kontrollgeräten (Fahrten-schreiber); letztere ist grds. auf den Kontrolltag und den vorangegangenen Arbeitstag zu beschränken.</p>	
--	---	--